

**Staatsstraße 2218; (Crailsheim) Landesgrenze - Dinkelsbühl
Vereinbarung über die Änderung und den künftigen Unterhalt
einer bestehenden Kreuzung im Zuge der Staatsstraße 2218
von Abschnitt 110, Station 1,600 bis Abschnitt 120, Station 0,100**

V E R E I N B A R U N G

zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach
– Straßenbauverwaltung –

und

dem Landkreis Ansbach,
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Jürgen Ludwig
– Landkreis –

und

der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Christoph Hammer
– Stadt –

über

die Änderung und den künftigen Unterhalt der bestehenden Kreuzung
der Staatsstraße 2218 mit der Kreisstraße AN 43 und der
Gemeindeverbindungsstraße Ziegelhütte (Bernhardsweiler)

I. ALLGEMEINES

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis, die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit die Änderung der bestehenden Kreuzung der Staatsstraße 2218 mit der Kreisstraße AN 43 und der Gemeindeverbindungsstraße Ziegelhütte (Bernhardweiler) gemeinsam durchzuführen. Es wird die bestehende Kreuzung umgebaut und die Führung des vorhanden Geh- und Radwegs im Kreuzungsbereich angepasst und teilweise ergänzt.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den Planunterlagen.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
 - Anlage 1: Berechnung der Kostenteilung
 - Anlage 2: Lageplan (Grimm Ingenieure), M = 1 : 500, Stand: 21.06.2022 mit Eintragung der Kostenteilungsgrenzen

§ 2

Rechtliche Grundlagen dieser Vereinbarung

- (1) Grundlage ist das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS V S.731, BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23.05.2022 (GVBl S. 224).
- (2) Bestandteile dieser Vereinbarung sind ferner die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien; hierzu gehören insbesondere auch:
 1. Die Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien - StraKR), in der Fassung der Bekanntmachung durch Allg. Rundschreiben Straßenbau 02/2010 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 25.01.2010 (VkBl. 2010, S. 62), eingeführt in Bayern mit den Ergänzungen des MS vom 26.01.2012, IIB2-43251-001/09.
 2. Die Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV) in der Fassung vom 02.12.1975 (BGBl. I S. 2984 f.) entsprechend sowie die Hinweise zur Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung (FStrKrV) i. d. F. der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 14.04.1976, MABl. S. 463.
 3. Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Straßenbauarbeiten in der jeweils geltenden und eingeführten Fassung.

§ 3**Beteiligte**

Baulastträger für die Staatsstraße 2218 ist der Freistaat Bayern, für die Kreisstraße AN 43 der Landkreis Ansbach und für die Gemeindeverbindungsstraße Ziegelhütte (Bernhardsweiler) die Große Kreisstadt Dinkelsbühl.

§ 4**Durchführung der Baumaßnahme**

- (1) Die Stadt ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Straßenbauarbeiten im Kreuzungsbereich zuständig sowie für die Planung der Markierung, Wegweisung und Beschilderung.

Die Stadt übergibt alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung stehen, an die Straßenbauverwaltung.

Die Straßenbauverwaltung behält sich vor, alle Arbeiten im Rahmen der Bauoberleitung vor Ort zu überwachen.

- (2) Die Stadt erfüllt die gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend der Baustellenverordnung, erstellt einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und stellt den erforderlichen Koordinator.
- (3) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die Beteiligten abgenommen. Die Stadt überwacht die Fristen für Mängelansprüche und macht Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens und im Auftrag der Vereinbarungspartner.
- (4) Der Grunderwerb wird vollständig von der Stadt durchgeführt.
- (5) Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen oder sonstigen Leitungen veranlasst die Stadt. Die Stadt hat auch alle Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, ggf. macht sie gegen diese ihre Rechte geltend.
- (6) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Freistaates Bayern oder des Landkreises Ansbach für Leitungen der Stadt ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.
- (7) Für die Änderung der Kreuzung sind nach den Regeln der Straßenbautechnik insbesondere auch folgende Aufwendungen erforderlich:
- Änderung der Einmündung der AN 43 im Anschlussbereich an die St 2218
 - Anpassung/Änderung des Fahrbahnteilers/Tropfen in der AN 43
 - Anpassung des Geh- und Radweges im Einmündungsbereich der AN 43
 - Erstellen eines Geh- und Radweges nordöstlich der Kreuzung
 - Erstellen der Radfahrerquerung östlich des Knotenpunktes

- Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen und der wegweisenden Beschilderung
- Aufbringen der Markierung
- Erneuerung der Asphaltsschichten im Einmündungsbereich der AN 43

§ 5

Grunderwerb

- (1) Die Stadt ist für die Durchführung des für die gegenständliche Baumaßnahme erforderlichen Grunderwerbs inkl. der Flächen für die vorübergehende Beanspruchung einschließlich der Beantragung der Vermessung und Vermarkung sowie für die Veranlassung der Beurkundung zuständig. Die Stadt stellt das Vorliegen der Widmungsvoraussetzungen nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG für den Zeitpunkt der Widmung sicher.
- (2) Die Kosten des Grunderwerbs gemäß § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung werden gemäß § 6 dieser Vereinbarung zwischen Landkreis und Straßenbauverwaltung aufgeteilt. Zur Kostenmasse zählen insbesondere auch die Kosten für Entschädigungen von Straßenanliegern und Drittbeteiligten sowie für die Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung.

Straßengrundstücke, die für die Baumaßnahme erforderlich sind, gehen entschädigungslos in das Eigentum des jeweiligen Baulastträgers über. Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen eingegangen worden sind, sind vom Übergang ausgeschlossen.

II. K O S T E N V E R T E I L U N G

§ 6

Änderung der Kreuzung

- (1) Für die Kostenteilung sind der Artikel 32 Abs. 4 BayStrWG und die Straßen-Kreuzungsrichtlinien maßgebend.
- (2) Der prognostizierte durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Gemeindeverbindungsstraße Ziegelhütte (Bernhardsweiler) beträgt offensichtlich weniger als 20 v. H. der beiden Äste der Staatsstraße 2218 sowie des Astes der Kreisstraße AN 43 Richtung Waldeck. Der Anteil der Gemeindeverbindungsstraße wird daher gemäß Artikel 32 Abs. 4 BayStrWG i. V. m. Nr. 9 der StraKR auf diese Äste aufgeteilt.
- (3) Für die Kostenteilung sind folgende Fahrbahnbreiten außerhalb des Kreuzungsbereichs maßgebend:

AN 43 von Waldeck	9,35 m
St 2218-Ost von Dinkelsbühl	11,25 m
St 2218-West von Neustädtlein	11,25 m

Demnach ergibt sich folgende prozentuale Aufteilung nach Art. 32 BayStrWG:

Summe der Querschnitte: 9,35 m + 11,25 m + 11,25 m = 31,85 m

Ast AN 43: $\frac{9,35 \text{ m}}{31,85 \text{ m}} = 0,293 \times 100 = 29,36 \%$

Kosten Ast AN 43 = **29,36 %**

Kostenträger Landkreis Ansbach

Ast St 2218-Ost: $\frac{11,25 \text{ m}}{31,85 \text{ m}} = 0,353 \times 100 = 35,32 \%$

Ast St 2218-West: $\frac{11,25 \text{ m}}{31,85 \text{ m}} = 0,353 \times 100 = 35,32 \%$

Kosten St 2218 Ost und St 2218 West = **70,64 %**

Kostenträger Freistaat Bayern

Hiernach ergibt sich eine Aufteilung der Gesamtkosten zwischen dem Landkreis Ansbach (AN 43) mit 29,36 % und dem Freistaat Bayern (St 2218) mit 70,64 % gemäß der vorstehenden Berechnung und den Anlagen.

Die geschätzten Baukosten betragen nach Kostenschätzung vom 31.03.2022 insgesamt ca. 220.000,-- €. Somit entfallen auf den Landkreis Ansbach 65.000,-- € und auf den Freistaat Bayern 155.000,-- €.

§ 7

Kostenmasse

(1) Grunderwerbskosten

1. Unter die Grunderwerbskosten fallen alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten. Zu den Aufwendungen gehören auch Nebenentschädigungen, Entschädigungen für Rechte Dritter, Beurkundungsgebühren, Kosten für Sachverständigengutachten und Vermessungskosten.
2. Den Grunderwerbskosten zuzurechnen ist der Verkehrswert der schon im Eigentum der Beteiligten stehenden Grundstücke, soweit sie nicht schon Teil der Straße sind. Von den Grunderwerbskosten abzuziehen ist der Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke.

(2) Baukosten

1. Unter die Baukosten fallen die Aufwendungen der Kreuzungsänderung wie Freimachen des Baugeländes, Entschädigungen für Flur- und Aufwuchsschäden, Baugrunduntersuchungen, bodenkundliche und landschaftliche Beratungen, Modelle, Erdbau, Deckenbauarbeiten, Entwässerung, Bepflanzung, Beseitigung nicht mehr benötigter Anlagen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Aufrechterhaltung des Verkehrs und Verkehrsumleitungen einschließlich Behelfsampeln.
2. Die Kostentragung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b StVG, die erstmalige Beschaffung und Aufstellung wird gemäß Kostenteilung nach § 6 dieser Vereinbarung aufgeteilt.

§ 8**Verwaltungskosten**

Die Straßenbauverwaltung vergütet der Stadt für die Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung für die Übernahme der Planung, der Bauleitung und der sonstigen Verwaltungsaufgaben 5 v. H. der auf die Straßenbauverwaltung entfallenden Kosten einschließlich Umsatzsteuer.

§ 9**Abrechnung und Zahlung**

- (1) Der Landkreis und die Straßenbauverwaltung verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Abgerechnet werden die tatsächlichen Kosten, der Betrag wird auf Anforderung der Stadt überwiesen.
- (2) Für die Änderung des Kreuzungsbereichs wird - getrennt von den übrigen Baukosten - ein eigenes Aufmaß erstellt.
- (3) Erforderliche Zahlungen der Vertragspartner werden 6 Wochen nach Inrechnungstellung fällig. Soweit ein Vertragspartner mit der Leistung seiner Zahlungen in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches) der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

Die Zahlungen sind auf das Konto der Stadt Dinkelsbühl
IBAN: DE66 7655 0000 0901 1000 08
BIC: BYLADEM1ANS
bei der Sparkasse Ansbach zu überweisen.

III. SONSTIGE REGELUNGEN**§ 10****Baulast, Unterhaltung und Eigentum nach Fertigstellung**

- (1) Die Straßenbaulast, die Unterhaltung sowie das Eigentum an den fertiggestellten Straßenteilen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 9, 33 BayStrWG).
- (2) Abweichend von § 10 Nr. 1 dieser Vereinbarung übernimmt die Stadt unentgeltlich die Verkehrssicherungspflicht sowie die Unterhaltung an den Querungen des Geh- und Radweges und auf dem Geh- und Radweg selbst einschließlich Reinigung, Räum- und Streudienst, der Grünpflege und eventuell erforderlicher Beleuchtung.
- (3) Ein Ausgleich des veränderten Unterhaltungsaufwandes erfolgt gemäß Art. 33 Abs. 4 BayStrWG nicht.

- (4) Die Stadt stellt die Straßenbauverwaltung von sämtlichen Ansprüchen, auch Ansprüchen Dritter, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht sowie der Unterhaltung ergeben können, frei.
- (5) Kommt die Stadt ihren Verpflichtungen nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Stadt vorzunehmen.

§ 11

Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird sechsfach gleichlautend gefertigt. Davon zweifach für den Landkreis, zweifach für die Stadt und zweifach für die Straßenbauverwaltung.

§ 12

Schriftform

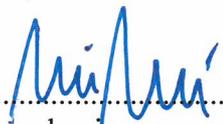
- (1) Änderungen und Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung wird mit gegenseitiger Unterzeichnung wirksam.

Der Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl hat der Vereinbarung am zugestimmt.

Die Straßenbauverwaltung erhält mit der Unterzeichnung der Vereinbarung eine Abschrift des Beschlusses in dreifacher Ausfertigung.

Für den Landkreis:

Ansbach, 28. APR. 2023

.....


Dr. Ludwig
Landrat

Für die Straßenbauverwaltung:

Ansbach,
Staatliches Bauamt Ansbach

.....
Schmidt
Leitender Baudirektor

Für die Stadt:

Dinkelsbühl,

.....
Dr. Hammer
Oberbürgermeister